



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

193
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang

Köln, 16. März 2026

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
150.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)		Seite 194	158.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 24. März 2026 Seite 199
151.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)		Seite 194	159.	Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof h i e r : 88. Sitzung der Verbandsversammlung Seite 199
152.	14. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – vom 19. November 2025		Seite 194	E	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		Sonstiges	
153.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 195	160.	Liquidation h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Rösrath Seite 200
154.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 195	161.	Liquidation h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Lindlar Seite 200
155.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 195	162.	Liquidation h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Bergisch Gladbach Seite 200
156.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland		Seite 195	163.	Liquidation h i e r : Pferdesportgemeinschaft Claashof e. V. Seite 200
157.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2026		Seite 197	164.	Liquidation h i e r : „Vokalensemble Bouderath e. V.“ Seite 200
				165.	Liquidation h i e r : Monschauer Land Touristik e. V. Seite 200
				166.	Liquidation h i e r : Jeck op Europa e. V. Seite 200
				167.	Liquidation h i e r : Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Kreisverband Düren e. V. Seite 200

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

150. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 16. März 2026
Antragsnummer: NSDH4XR-EA-21040

Für Isabella Gschwandtner, letzte hier bekannte Anschrift: Weidenweg 100, 51105 Köln, können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausganges dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver Sauer

ABl. Reg. K 2026, S. 194

151. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln
Köln, den 16. März 2026
Antragsnummer: WA-04-020803-9BN7a9
Wiederaufbauhilfen NRW

Für Herrn Ralf Dietrich van Thriel, letzte hier bekannte Anschrift: Englerthstraße 5, 52249 Eschweiler kann ein Schriftstück des Dezernates 35 der Bezirksregierung Köln nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über wiederaufbau@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausganges dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zu-

stellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 35

Im Auftrag
gez. Knie

ABl. Reg. K 2026, S. 194

152. 14. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation – REK – vom 19. November 2025

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation - REK - in ihrer Sitzung am 19. November 2025 folgende 14. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 14. Änderungsfassung vom 19. November 2025 folgenden Wortlaut:

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Vertretungen in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der 14. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2025 beschlossene, 14. Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 3. März 2026
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-REK-0018716

Im Auftrag
gez. Schlütter

ABl. Reg. K 2026, S. 194

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

153. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 334015393.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 26. Mai 2026 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 26. Februar 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 195

154. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r: Sparkasse Aachen**

Gemäß AW zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074450846.

Aachen, den 2. März 2026

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 195

155. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000730592 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 9. März 2026

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2026, S. 195

156. **Öffentliche Bekanntmachung des Jahres- abschlusses 2024 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und Entlastungen des Verbandsvorstehers

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe d der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 unter dem Tagesordnungspunkt 9 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2024 mit seinen jeweiligen Anlagen fest. Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 der GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde mit den Anlagen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben (per E-Mail) vom 12. Januar 2026 angezeigt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses

Ergebnisrechnung:	77 622,60 €
Finanzrechnung:	909 425,09 €
Höhe der Ausgleichsrücklage:	105 776,32 €

Bilanzstruktur zum 31. Dezember 2024:

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen	627 529	1. Eigenkapital	390 279
		Jahresüberschuss	77 622
2. Umlaufvermögen	919 581	2. Sonderposten	366 130
		3. Rückstellungen	107 426
		4. Verbindlichkeiten	684 158
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	883	5. Passive Rechnungs- abgrenzung	0
Summe Aktiva	1 547 993	Summe Passiva	1 547 993

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Prüfungsamt des Rhein-Erft-Kreises dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss nebst Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk der unabhängigen Rechnungsprüfung

An die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Prüfungsurteile

Das Prüfungsamt des Rhein-Erft-Kreises hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rheinland – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus hat das Prüfungsamt den Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach der Beurteilung des Prüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erklärt das Prüfungsamt in Anlehnung an § 322 Handelsgesetzbuch (HGB), dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Prüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Das Prüfungsamt ist gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Außerdem ist das Prüfungsamt in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften unabhängig vom Zweckverband und hat seine sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Das Prüfungsamt ist zudem der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Vertreter gemäß Satzung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die satzungsgemäßen Vertreter des Zweckverbandes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die satzungsgemäßen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die satzungsgemäßen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung des Prüfungsamtes ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Dar-

stellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt das Prüfungsamt pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt das Prüfungsamt die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnt das Prüfungsamt ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilt das Prüfungsamt die Angemessenheit der von den satzungsgemäßen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilt das Prüfungsamt die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilt das Prüfungsamt den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führt das Prüfungsamt Prüfungshandlungen zu den von den satzungsgemäßen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht das Prüfungsamt dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den satzungsgemä-

mäßen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt das Prüfungsamt nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Bergheim, den 30. Oktober 2025

Rhein-Erft-Kreis

– Prüfungsamt –

gez. Sabine Sauer

Leiterin des Prüfungsamtes

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes)“

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland festgestellte Jahresabschluss 2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2025 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus und ist unter der Adresse www.naturpark-rheinland.de im Internet verfügbar.

Bonn, den 24. Februar 2026

gez. Ann-Sophie Bissing

Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 195

157. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen

sowie eingehende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2 278 588,37 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2 278 588,37 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2 056 720,09 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2 181 588,37 €
--	----------------

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	28 000,00 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	52 300,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben. Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2026 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.
2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage, wird auf 612 350,- € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 5. Dezember 2016 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in

Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel:

Rhein-Erft-Kreis	33,24 %
Stadt Köln	30,45 %
Kreis Euskirchen	9,59 %
Stadt Bonn	13,77 %
Rhein-Sieg-Kreis	12,95 %
	100,00%

§ 7

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 €

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 8

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs.2 KomHVO NRW

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechneten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechneten zu entsprechenden Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs.1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW).
3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben (per E-Mail) vom 12. Januar 2026 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 13. Februar 2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses 2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes öffentlich aus und ist unter der Adresse www.naturpark-rheinland.de im Internet verfügbar.

Bonn, den 24. Februar 2026

gez. Ann-Sophie B i s s i n g
Vorsitzende der Verbandsversammlung

158. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 24. März 2026

Am Dienstag, dem 24. März 2026 um 18:00 Uhr, findet im Raum President des Wasserturm Hotel Cologne, Kaygasse 2, 50676 Köln, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn

3. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

4. Verschiedenes

Bonn, den 6. März 2026

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
i. A. Kurt H a h n
Geschäftsstelle des Zweckverbandes

159. Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof, hier: 88. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 88. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof findet am Montag, 16. März 2026, um 16:00 Uhr, statt. Ort der Versammlung ist das Rathaus der Stadt Pulheim, Raum Nr. 46, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

Tagesordnung der 88. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

Öffentlicher Teil

A Vorstellung des Zweckverbandes

1. Genehmigung der Niederschrift über die 87. Sitzung vom 6. Oktober 2025
2. Wahlen
 - 2.1 Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin
 - 2.2 Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1 Jahresabschluss 2025 inkl. Prüfauftrag
4. Bericht der Geschäftsführung
 - 4.1 Pulheimer See

5. Verschiedenes/Mitteilungen

5.1 Bericht der Prüfung der Zahlungsabwicklungen für 2025

II. Nichtöffentlicher Teil

6. Bericht der Geschäftsführung

6.1 Pulheimer See

7. Beschlussvorlagen

8. Verschiedenes/Mitteilungen

gez. Gert L a u t e r b a c h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2026, S. 199

E Sonstiges

**160. Liquidation
h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Rösrath**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Rösrath mit Sitz in Lindlar, ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger der Forstbetriebsgemeinschaft Rösrath werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**161. Liquidation
h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft Lindlar**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Lindlar mit Sitz in Lindlar, ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger der Forstbetriebsgemeinschaft Lindlar werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**162. Liquidation
h i e r : Forstbetriebsgemeinschaft
Bergisch Gladbach**

Die Forstbetriebsgemeinschaft Bergisch Gladbach mit Sitz in Lindlar, ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger der Forstbetriebsgemeinschaft Bergisch Gladbach werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**163. Liquidation
h i e r : Pferdesportgemeinschaft Claashof e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2022 wurde der Verein Pferdesportgemeinschaft Claashof e. V. mit Sitz in Leverkusen (VR 18263 Amtsgericht Köln) aufgelöst. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**164. Liquidation
h i e r : „Vokalensemble Boudersath e. V.**

Der Verein „Vokalensemble Boudersath e. V.“ mit Sitz in Nettersheim (VR - Nummer 60 VR 30695 des zuständigen Amtsgerichts in Düren) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**165. Liquidation
h i e r : Monschauer Land Touristik e. V.**

Der Verein Monschauer Land Touristik e. V. (VR 80387 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**166. Liquidation
h i e r : Jeck op Europa e. V.**

Der Verein Jeck op Europa e. V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln, VR 20293, ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 200

**167. Liquidation
h i e r : Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland, Kreisverband Düren e. V.**

Der Verein „Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, Kreisverband Düren e. V.“ mit Sitz in Jülich (Amtsgericht Düren, VR 20918) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2026, S. 200

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.